

Sportgroßveranstaltungen

Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchleistungssport

Förderprogramm

1. Grundlagen

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 ermächtigt, Sportveranstaltungen mit finanziellen Mitteln zu fördern. Hierunter fallen Olympische bzw. Paralympische Spiele, Weltspiele der Special Olympics, Welt- und Europameisterschaften und Sportveranstaltungen von gesamtösterreichischer Bedeutung, die in Österreich ausgetragen werden.

Für jede Sportgroßveranstaltung wird aus Bundes-Sportförderungsmitteln nur eine einzige Förderung gewährt.

Die Zielsetzungen von Regierungsprogrammen werden bei der Fördervergabe besonders berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport besteht.

Weiters wird darauf verwiesen, dass die Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Antragsangaben sowie die zweckwidrige Fördermittelverwendung bei Erfüllung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen kann (§§ 146 und 153b StGB)!

2. Ziele

- 2.1.** Österreich als Sportnation zu stärken und als Gastgeberland großer Sportveranstaltungen zu positionieren
- 2.2.** Österreichs Athletinnen und Athleten eine Präsentationsplattform zu bieten
- 2.3.** Steigerung der Bekanntheit und Popularität Österreichs in der Welt
- 2.4.** Förderung der Tradition von Sportarten und nachhaltige Nutzung von Sportinfrastruktur
- 2.5.** Auslöser und Impulsgeber für mehr Sport und Bewegung im Sinne eines gesünderen und aktiveren Lebensstils in der österreichischen Bevölkerung
- 2.6.** Positive Effekte für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Österreich

3. Bewerbung - Informationsdatenblatt

Im Zuge eines koordinierten Vorgehens sämtlicher potentieller Fördergeber der öffentlichen Hand ist **6 Monate VOR Abgabe einer Bewerbung** für eine Sportgroßveranstaltung an die internationalen oder europäischen Verbände das [Informationsdatenblatt](#) auszufüllen und zu übermitteln.

4. Kreis der Antragsberechtigten

Natürliche und juristische Personen, die als Veranstalter von Sportgroßveranstaltungen auf dem Gebiet der Republik Österreich auftreten und bei diesem Vorhaben von jenem Bundes-Sportfachverband unterstützt werden, in dessen Wirkungsbereich die betreffende Sportgroßveranstaltung fällt.

Eine vorherige Abklärung der Unterstützung durch das jeweilige Bundesland und/oder Gemeinden wird vorausgesetzt.

5. Antragsunterlagen

Insbesondere sind folgende Unterlagen für die Beurteilung in der Abteilung II/4 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einzubringen:

- 5.1.** sechs Monate vor der beabsichtigten **Bewerbung** [Informationsdatenblatt „Sportgroßveranstaltungen“](#)
- 5.2.** Rechtsgültig unterzeichneter Förderantrag
- 5.3.** Kosten- und Finanzierungsplan (Aufstellung sämtlicher Einnahmen/Ausgaben inkl. der Beiträge der öffentlichen Hand)
- 5.4.** Detaillierte Veranstaltungsbeschreibung inklusive Projektzeitplan
- 5.5.** Ausschreibung der Veranstaltung
- 5.6.** Schreiben des internationalen Verbandes über die Zuschlagserteilung sowie Richtlinien des internationalen Verbandes für die Durchführung der Veranstaltung
- 5.7.** Host-City Vertrag/ Ausrichtungsvertrag
- 5.8.** Förderzusage des Landes
- 5.9.** Förderzusage der Gemeinde
- 5.10.** Aktueller Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug der Förderwerberin/ des Förderwerbers
- 5.11.** Nachweis über die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen
- 5.12.** Logo und Website der Veranstaltung

6. Förderzeitraum / Anweisungsmodalitäten

Jede Sportgroßveranstaltung ist einzelfallbezogen zu betrachten. Dies ist unter anderem auf die Eigenart der betreffenden Sportart zurückzuführen. Deswegen wird insbesondere der Förderzeitraum individuell festgelegt. Zudem wird die gewährte Fördersumme ratenweise, nach Prüfung des nachgewiesenen Bedarfs und gemäß den fördervertraglichen Verpflichtungen ausbezahlt.

7. Förderbereiche / förderbare Kosten

Von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer ist spätestens mit der Antragstellung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen. Auf Basis dieser Kostenaufstellung werden durch die Sektion II im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jene Kostenpositionen festgelegt, für die die fördervertraglich vorgesehene Fördersumme zweckgewidmet wird. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Zudem müssen diese

Kosten vom Veranstalter aufgrund der Veranstaltungsrichtlinien des Internationalen Verbandes vom Veranstalter endgültig getragen werden.

Förderbar sind jene Kosten die unmittelbar mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen. Das sind insbesondere:

- 7.1. Sicherheit und Gefahrenprävention
- 7.2. Herstellung der Wettkampftauglichkeit
- 7.3. Transport, Unterkunft und Verpflegung von Sport- und Betreuungspersonal
- 7.4. Anti-Dopingmaßnahmen
- 7.5. ehrenamtliches Veranstaltungspersonal

8. Jedenfalls nicht förderbare Kosten

Regelungen, die die Abrechnungsmodalitäten einer gewährten Förderung betreffen, finden Sie bitte in den [Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#) und in den [Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 \(BSFG 2017\), BGBl I Nr. 100/2017.](#)

Jedenfalls nicht förderbar sind folgende Kosten:

- der Erwerb von Grundstücken;
- die Aufschließung von Grundstücken;
- Zwischenfinanzierungen;
- alkoholische Getränke, Rauchwaren, Pay-TV, Minibar;
- Trinkgelder;
- Gastgeschenke, Blumenkauf;
- Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise;
- Erwerb von Gutscheinen aller Art;
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren;
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben, sowie von rein kommerziell genutzten Sportbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäften auf Sportanlagen);
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert genehmigt wurde;
- Prämien, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
- Dotierung von Abfertigungen;
- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
- Kautionen, Depositen und Haftungsrücklässe;
- Preisgebühren;
- Startgebühren
- Bewerbungskosten.

9. Ungefährer Ablauf des Fördervorhabens

Den ungefähren zeitlichen bzw. chronologischen Ablauf eines Fördervorhabens im Bereich von Sportgroßveranstaltungen finden Sie unter dem Punkt [Anträge und Formulare](#).

Dokumente

[Förderantragsformular](#)

[Informationsdatenblatt](#)